

Gewissensschärfung im Zeichen der Komplementarität

Dr. Wolfgang Lienemann,

Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft, Heidelberg

In den meisten christlichen Kirchen auf allen Kontinenten ist es in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg nicht gelungen, zu einem einmütigen Urteil und entsprechendem Handeln in der Frage zu gelangen, ob eine Sicherung des Friedens mit militärischen Mitteln sittlich erlaubt sei. Aber drei Grundsätze fanden fast überall Zustimmung:

1. Krieg ist kein sittlich vertretbares Mittel mehr, um Konflikte zwischen Staaten auszutragen.
2. Menschen, die die Teilnahme am Krieg und die Vorbereitung dafür verweigern, können sich darauf verlassen, daß ihre Gewissensentscheidung kirchlich gebilligt wird.
3. Die Beteiligung an Maßnahmen, die dem Zweck der Friedenssicherung mit militärischen Mitteln dienen, kann ebenfalls als christliche Handlungsweise kirchlich gebilligt werden.

Für den einzelnen schließen sich die beiden Handlungsweisen von Wehrdienst und Waffenverzicht aus. Er muß wählen und sich entscheiden. Aber die meisten Kirchen lehren, daß beide Entscheidungsmöglichkeiten zusammen bestehen können. Eine in Deutschland verbreitete Formel nannte diesen Sachverhalt „Komplementarität“. Ich will in einem ersten Durchgang zum Stichwort Komplementarität sagen, was damit gemeint war, warum diese Formel heute weithin abgelehnt wird und weshalb wir dennoch in der Sache kaum darüber hinaus sind. In einem zweiten Durchgang will ich dann ebenfalls in drei Schritten sagen, welche Anforderungen an die gegenseitige Gewissensschärfung zu stellen sind, welche Folgen sich daraus innerhalb der Kirchen und welche sich gegenüber dem Staat ergeben.

I.

1. Voraussetzung der Heidelberger Thesen von 1959, die zuerst von komplementärem Handeln sprechen, war die Einsicht in das Dilemma aller Massenvernichtungswaffen: sie zerstören, wenn sie eingesetzt werden, was sie schützen sollen. Verzichtet man einseitig auf diese Waffen, kann im Konfliktfall geschehen, daß

„das Recht keine Waffe mehr hat“. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß das Vorhandensein von Kernwaffen von einem Angriff abschreckt. Andererseits nimmt man damit in Kauf, daß das Risiko, das man vermeiden will, doch eintreten kann. Die Verfasser der Heidelberger Thesen waren der Überzeugung, daß es nur für eine Übergangszeit möglich sei, durch die Bereithaltung von Kernwaffen zur Kriegsverhütung beizutragen. Die Strategie der Abschreckung galt als ein nur befristet erträgliches Provisorium der Sicherheitspolitik. Als Aufgabe der Kirchen wurde genannt, „das Bewußtsein ständig wachsen zu lassen, daß der heutige Zustand nicht dauern darf“. Im Schatten der Kernwaffen sollten Bedingungen geschaffen werden, die es ermöglichen könnten, diese Waffen zu reduzieren, gänzlich zu verbieten und abzubauen und damit auch die Strategie, der sie zugehören, zu überwinden.

2. 25 Jahre nach den Heidelberger Thesen wird zunehmend erkannt, daß ihre konsensstiftende Kraft erschöpft ist.

Die Friedensdenkschrift der EKD von 1981 war zwar noch der Auffassung, daß die Beteiligung an der nuklearen Abschreckungsstrategie „eine für Christen noch mögliche Handlungsweise“ sei. Aber die Denkschrift stellte diese Billigung unter die Kriterien: es müssen alle politischen Anstrengungen darauf gerichtet werden, Kriegsursachen abzubauen, gewaltfreie Konfliktlösungen zu fördern und das Rüstungsniveau zu senken.

Drei Gründe sind es vor allem, warum viele Leute der Überzeugung sind, daß ein friedensethischer Kompromiß im Zeichen der Komplementarität nicht mehr möglich ist:

- a) Es ist in absehbarer Zeit nicht zu sehen, daß das bestehende Rüstungsniveau gesenkt werden könnte. Im Gegenteil steht zu befürchten, daß der Rüstungsbedarf der beginnenden Aufrüstungsrunden mehr finanzielle Mittel als bisher binden wird. Die Folgen für die Dritte Welt, aber auch im eigenen Land, sind bekannt.
- b) Der bisherige friedensethische Kompromiß im Raum der EKD setzte voraus, daß Friedensdienst mit und ohne Waffen mindestens als gleichwertig angesehen werden konnte. Diese kirchliche Überzeugung hat ihre politische Basis mit dem KDV-Urteil des BVerfG vom April 1978 verloren.
- c) Die Entwicklung der NATO-Strategie der „flexible response“ hat seit Mitte der siebziger Jahre die inhärenten Widersprüche der Denkfigur der Abschreckung immer deutlicher werden lassen: Die Abschreckungsdrohung erfordert zu ihrer Glaubwürdigkeit, daß auf allen Ebenen die militärische Fähigkeit zum Gegenschlag lückenlos gesichert ist. „Militärische Einsatzplanung soll den Einsatz verhindern, muß ihn aber vorbereiten.“ (Heidelberger Friedensmemorandum. Reinbek, 1983, S. 29.) Die Kritik lautet deshalb im Kern: Ein Krieg, dessen Führung durch ständige Planung und Rüstung vorbereitet wird – wenngleich mit dem Ziel, ihn zu vermeiden – wird nach aller historischen Erfahrung eines Tages ausbrechen.

Setzt man diese drei Beobachtungen in Beziehung zu den Kriterien, mit denen die letzte Friedensdenkschrift der EKD gearbeitet hat, kann der Schluß nur lauten: Für Christen kann es im Blick auf das fortgesetzte Wettrüsten nur ein klares Nein ohne jedes Ja geben.

3. Mit diesem Nein beginnen freilich erst die wirklichen Probleme. „Die moralische Ächtung der Massenvernichtungswaffen schafft diese Waffen nicht aus der Welt.“ (Heidelberger Friedensmemorandum, a. a. O., S. 51.) Wer praktische Konsequenzen aus dem Nein ziehen will, ist auf den Weg der Politik gewiesen; hier trifft er sich mit demjenigen, der meint, heute noch den Waffendienst leisten zu müssen, damit der Weg der Politik von Drohungen möglichst freigehalten werden kann. Das Bewußtsein, „daß ein System der Abschreckung nicht auf unendliche Dauer die Grundlage von Sicherheit und Frieden sein kann“ (H.-H. von Sandrart), wird heute mindestens von den nachdenklichen Militärs geteilt. Darum gilt im Blick auf Befürworter wie Gegner einer militärischen Friedenssicherung nach wie vor: „Beide Haltungen bleiben aufeinander bezogen, sind füreinander verantwortlich und müssen darüber Rechenschaft ablegen, was sie zur politischen Überwindung des Krieges beizutragen vermögen.“ (Heidelberger Friedensmemorandum, a. a. O., S. 51) Sie sind sich gegenseitige Gewissensschärfung schuldig.

II.

In drei Schritten will ich diese Aufgabe der Gewissensschärfung beschreiben, wie ich sie unter den heutigen Bedingungen sehe. Dabei sind Befürworter und Kritiker der Formen militärischer Friedenssicherung in durchaus ungleicher Weise betroffen: Zwar sind beide derselben Maxime des Gewaltverzichts verpflichtet, aber in ihren jeweiligen politischen Mitteln und Wegen kommen sie demjenigen Ethos, welches eine gewaltfreie Ordnung erfordert, in qualitativ unterschiedlicher Weise nahe.

1. Ich unterscheide drei Ebenen der Gewissensschärfung: des sachlichen Urteils, der menschlichen Solidarität und der Verheißung des Glaubens.

a) In sachlicher Hinsicht ist es erforderlich, daß diejenigen, die den Waffendienst bejahen, die Risiken ihres Weges offenlegen. Sie dürfen darüber hinaus auf ihre Kritiker nicht nur reagieren, sondern müssen sich selbst an der Erörterung militärpolitischer Alternativen beteiligen. Die Einsicht, daß nukleare Abschreckungspolitik auf Dauer den Frieden nicht sichern kann, ist nur glaubhaft, wenn ihre Befürworter selbst zu ihrer Überwindung substantiell – und nicht nur rhetorisch – beitragen.

Ebenso müssen diejenigen, die den Waffendienst verweigern, das Risiko offenlegen, daß ihr Weg nicht mit Sicherheit Aggression und Krieg bzw. Bürgerkrieg ausschließt. Ihre Einsicht, daß das Abschreckungssystem politisch überwunden werden muß, ist nur glaubhaft, wenn sie sich an der Ausarbeitung von Übergangsstrategien des friedlichen Wandels beteiligen, der sicher nicht mit einer umfassenden Abrüstung beginnen kann.

Die Vertreter beider Positionen müssen sich insbesondere fragen, inwiefern ihr Handeln und Verhalten mit der Aufgabe der Rechtswahrung verknüpft ist. Das erfordert einerseits die strengste Beachtung der Regeln des Kriegsvölkerrechts bei der Operationalisierung der Militärpolitik, und zwar unabhängig davon, ob die andere Seite sich daran hält, und andererseits müssen die Befürworter gewaltfreier Übergangsstrategien nicht nur in ihren Zielen, sondern auch bei der Wahl ihrer Mittel die Regeln des Rechtsstaates strikt einhalten.

Gewissensschärfung in sachlicher Hinsicht erfordert gegenseitige Information und Bereitschaft zu beständigem kontroversen Dialog.

b) Im Streit um den Frieden erfordert die Gewissensschärfung, daß man eine Haltung der Solidarität einübt. Ich bin der Überzeugung, daß man aufgrund der erwähnten Asymmetrie den Soldaten sagen muß, besonders im Bereich der Militärseelsorge (die ansonsten nicht immer der gewiesene Adressat von Forderungen sein sollte), daß im Falle eines Versagens der heutigen Abschreckungsstrategie ihr „Friedensdienst mit der Waffe“ zu Ende ist. Im Blick auf die Möglichkeit eines *Einsatzes* moderner Waffen kann die christliche Gemeinde ihren Wehrdienst leistenden Gliedern kein gutes Gewissen verschaffen, sondern muß sagen: Laßt ab! Jeder weiß, daß damit ein furchtbarer Zwiespalt und eine äußerste Gewissensschärfung gegeben sind. Deshalb bedürfen vor allem die Soldaten der Solidarität und Fürbitte der christlichen Gemeinde.

Auf der anderen Seite ist es keineswegs so, daß die Gegner heutiger Militärpolitik ein unbeschwertes Gewissen haben. Sie wissen ja um die Risiken, die sie gegebenenfalls sich und anderen zumuten. Weil sie aber stellvertretend für viele es wagen, als Minderheit nach einem neuen Ethos zu leben, sollten sie auf die kritische Solidarität derer zählen dürfen, die diesen Weg noch nicht mitgehen können.

c) Dritte Perspektive: Verheißung des Glaubens. Ich habe nie so ganz verstanden, warum in den Kirchen, besonders aber in unseren evangelischen Kirchen in Deutschland, so viel Wert darauf gelegt wird, friedensethische Kompromißformeln zu finden. Verstanden werden diese ohnehin nur – wenn überhaupt – von denen, die die Auslegung dieser Formeln trainiert haben. Unendlich wichtiger als die Frage, ob die Komplementaritätsformel noch, nicht mehr oder schon wieder „gelten“ mag, ist der Sachverhalt, ob Befürworter und Gegner militärischer Sicherheitspolitik gemeinsam zum Tisch des Herrn gehen können. Wenn sie es ehrlicherweise tun, so fragen sie, jeder für sich, ob und was sie gegeneinander haben, bekennen dies und empfangen Vergebung. Darin liegt die Kraft, die jeden immer wieder

freimachen will, um neu nach den Verheißungen des Glaubens zu fragen; diese Kraft befreit zugleich von der moralischen Selbstüberforderung, allein aufgrund der eigenen Vernunft und Kraft Frieden schaffen zu können.

2. Was ergibt sich für die Kirchen unter diesen Bedingungen, und zwar für ihren eigenen Bereich? Ich beschränke mich auf zwei thesenartige Hinweise:

a) Kirchliche Jugendarbeit hat eine ihrer vornehmsten Aufgaben darin, zwischen Konfirmation und Schul- bzw. Ausbildungsabschluß für eine sorgfältige Gewissensbildung in Sachen Friedenssicherung zu sorgen. Wenn diese Fragen nicht in extenso kontrovers zur Sprache kommen, bleibt die Kirche der jungen Gemeinde Entscheidendes schuldig.

b) In den Kirchen, übrigens in beiden Teilen Deutschlands, haben sich in den Friedensfragen zunehmend gleichsam neue Subjekte der Verantwortung konstituiert. Sie orientieren ihr Verhalten nicht mehr an den oft akademisch verklausulierten Verlautbarungen der Amtskirche, sondern handeln, besonders in symbolischen Protestformen, ganz auf eigene Verantwortung, zumeist im Verbund mit Gruppen der Ökologiebewegung. Daß dabei gelegentlich naive politische Urteile zustandekommen und, besonders in der DDR, bisweilen auch eine mühsam genug gewonnene öffentliche Präsenz der Kirche gefährdet werden kann, sollte nicht Anlaß geben, diese Gruppen zu reglementieren. Gerade diejenigen, die die unerprobten Wege versuchen, bedürfen der Ermutigung.

3. Diese Ermutigung muß schließlich darin ihren Ausdruck finden, daß die Kirchen auf die Wahrung des Grundrechts der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen mit peinlichster Sorgfalt achten. Von der Aufgabe der Gewissensschärfung kann man erst dann reden, wenn völlig unzweifelhaft ist, daß die Kirchen dem Staat keinen Versuch einer Einschränkung der Gewissensfreiheit nach Art. 4 III GG unwidersprochen durchgehen lassen.

Eine Bewertung der Neuregelung der Kriegsdienstverweigerung ist zunächst Aufgabe der Juristen (vgl. dazu Rainer Eckertz, Kritische Justiz. 16. Jg. Baden, 1983). Ich will daher lediglich einen Aspekt hervorheben.

Die großen Kirchen lehren übereinstimmend, daß das Gewissen sich in individuellen Bildungsprozessen ausprägt. Es bildet sich durch die Verarbeitung der verschiedensten Widerfahrnisse, die eine Biographie und einen Charakter prägen. Kein Gewissen ist deshalb dem anderen gleich. Diese Einsicht zwingt dazu, die Situationsbedingtheit des Gewissens als konstitutiv für jeden vertretbaren und juristisch relevanten Gewissensbegriff zu betrachten.

Die Rechtsprechung hat sich in der Bundesrepublik Deutschland in entgegengesetzter Richtung entwickelt. Seit dem Urteil des BVerfG vom 20. Dezember 1960 gilt die situationsbedingte Kriegsdienstverweigerung als nicht durch Art. 4 III GG geschützt.

Bekanntlich hat schon vor diesem Urteil der Rat der EKD betont, „daß für den evangelischen Christen die Stimme des Gewissens in einer konkreten Lage vernehmbar wird und nicht an allgemeinen Maßstäben zu messen ist“. Diese Aussage hat der Rat in seiner Erklärung vom 21. Juli 1978 bekräftigt. Gleichwohl finde ich diese Bekräftigung zu zurückhaltend. Drei alte Forderungen sind nach wie vor gegenüber dem Staat geltend zu machen:

- kein Ausschluß der situationsbedingten Kriegsdienstverweigerung;
- keine enge, schon gar nicht schematische Begrenzung der Gewissensbedenken, die ein Antragsteller für seine Kriegsdienstverweigerung geltend macht;
- wenn eine Nachprüfung vorgebrachter Gewissensbedenken stattfindet, dann darf diese Aufgabe nicht den Wehrersatzbehörden, sondern muß unabhängigen Stellen übertragen werden.

Nur eine Kirche, die gegenüber dem Staat an diesen Forderungen hartnäckig festhält, kann den Raum schützen, in dem Gewissensschärfung im Streit um den Frieden möglich bleibt.

Diskussionsbeiträge

Kirchenrat Fritz Eitel, Referat für Fragen der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes des Kirchenamtes der EKD, Darmstadt: Ein wichtiges Problem sehe ich darin, daß häufig – und so auch hier wieder – das Augenmerk auf die rechte Überprüfung des Gewissens gelegt wird. Ich weiß nicht, ob dies ein Weg ist, der weiterführt. Als Carl Friedrich von Weizsäcker 1963 in seiner Rede zur Verleihung des Friedenspreises des Deutschen Buchhandels darlegte, daß der Weltfriede „Bedingung des technischen Zeitalters“ ist, stellte er auch die These auf – und hatte m. E. Recht damit –, der Kriegsdienstverweigerer versuche „heute schon streng nach derjenigen Ethik zu leben, die eines Tages wird die herrschende sein müssen“. D. h. jedoch: Dies ist nicht ein Schluß, der aus Überlegungen zum Gewissen kommt, sondern der sich aus Gründen der Vernunft ergibt: Weil die Bedingung des technischen Zeitalters ist, daß die Austragung von Konflikten militärisch nicht mehr möglich ist, hat der, der sich einer solchen militärischen Austragung von Konflikten verweigert, eigentlich mindestens das Recht der Zukunft auf seiner Seite.

Die Wahrheit dieses Satzes spiegelt sich in jedem Kriegsdienstverweigerungsverfahren. Das Beschwerliche aber ist, daß dort in einer realitätsabgehobenen Weise über Gewissen entschieden wird . . . Wobei dies nun gar nicht so sehr damit zusammenhängt, daß es natürlich schwierig ist, mit dem Gewissensverständnis umzugehen, weil es da verschiedene Lehrmeinungen gibt. Vielmehr behaupte ich, als einer, der sich – beinahe hätte ich gesagt: Tag und Nacht – mit diesem Problem befassen muß, daß für das Bundesverfassungs- und das Bundesverwaltungsgericht die wichtigste und prioritäre Bedingung für seine Gewissensdefinition ist, daß auf diese Weise die Zahl der Kriegsdienstverweigerer – das mag provokativ klingen, aber ich halte es für die Wahrheit – auch wirklich eingeschränkt werden kann im Sinne dessen, was von seiten der militärischen Notwendigkeiten her vorgegeben wird . . . Mit dieser Definition des Gewissens wurde und wird ausgeklammert, was in unserer Geschichte seit 1945 die klassischen Beziehungspunkte für eine situationsethische Verweigerung sind: die Frage des Atomkrieges und die Frage der deutschen Teilung . . . Von daher hat es also m. E. keinen Zweck, eine große Debatte über das Gewissensverständnis anzufangen. Denn es geht hier um die Frage der Definitionsmacht über Gewissen . . .

Pastor Martin Hennig, Pastor für Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistende in der Nordelbischen Kirche, Hamburg: . . . Eine entsprechende Beratung kommt heute nicht aus, ohne mit dem Betreffenden nicht auch über die Rechtsprechung zu sprechen. Denn die Rechtsprechung normiert fast junge Menschen, weil sie ihr Gewissen in einer bestimmten Weise ausdrücken müssen. Wenn man den Kommentar von Bundesverfassungsrichtern zum neuen Kriegsdienstverweigerungsgesetz im Blick auf den Punkt Beratung liest, dann steht dort, was einer tun sollte: Er sollte sich zuerst mit der Rechtsprechung auseinandersetzen, dann aus der Rechtsprechung die Gründe herausuchen, die seiner Auffassung am nächsten sind, dann seine Gründe im Anklang an diese Rechtsprechung formulieren, und dann hoffen, daß er anerkannt wird. Am Ende also ist das Gewissen des einzelnen gar nicht mehr so wichtig, zumindest nicht im Blick auf die Rechtsprechung. Vielmehr geht es darum, ob einer sich der Rechtsprechung konform ausdrückt. Und das macht das Ganze sehr problematisch und verführt viele beinahe zum Lügen. Und dies finde ich so schlimm, daß die staatlichen Vorgaben

entweder zur Unredlichkeit verführen oder jemandem, der sein Gewissensverständnis differenziert darlegen möchte, die Anerkennung versagen.

Prof. Dr. Peter Cornehl: Zum Ertrag unserer Diskussion:

1. Dranbleiben am harten Kern der Diskussion würde für mich heißen: die Referate von Trutz Rendtorff (weitere Perspektiven einer Friedensordnung) und von Randall Forsberg (Freeze und Interventionsstopp) miteinander verbinden und nicht das eine gegen das andere favorisieren.
2. Die Bitte an die Kirchen, den erreichten Konsens auch wirklich nach außen zu vertreten und ihn zu vertiefen, z. B. im Blick auf die Frage, wie denn nun der Zusammenhang von Anwendung, Drohung, Stationierung und Produktion von jeder einzelnen Kirche, die sich damit befaßt hat, argumentativ weiter durchdacht wird.
3. Die Erteilung eines Auftrages, eine Synopse oder Aufarbeitung der verschiedenen Stellungnahmen im Bereich der EKD und der Gliedkirchen, vielleicht auch der Ökumene, vorzulegen, um von daher sagen zu können, an welcher Stelle eine weitere Klärung und Förderung und Verstärkung der Verbindlichkeit dieses Prozesses zu erfolgen hat.

Prälat Heinz Georg Binder: Als vierten Punkt möchte ich hinzufügen: daß die Kirche sich um die zu kümmern hat, die bei der Ausführung ihrer Gewissensentscheidung in Konflikt mit diesem Staat geraten.

Pastor Martin Hennig: Fünftens die Frage: Wie wird unser Denken in der Kirche 'rübergebracht zu denen, die politische Entscheidung tragen? Da gibt es Wege und bestimmte Regelungen – diese sollten überprüft werden.

Pastor Dr. Hans-Jürgen Benedict: Wichtig ist, nachdem sich ein gewisser Konsens der Infragestellung der Abschreckungspolitik gebildet hat, die Frage, wieweit dann die Kirche auch konfliktfähig wird gegenüber staatlichen Organen, die diese Abschreckungspolitik nach wie vor auch mit gutem christlichen Gewissen meinen vertreten zu können; daraus ergibt sich weiter die Frage, inwieweit die Kirche aus dem bisher praktizierten Modell partnerschaftlicher Nähe zum Staat herauszutreten bereit ist, und schließlich die Frage, wie sich die Kirche zur Friedensbewegung als einem Träger dieser anderen Meinung stellt.